

Vermerk

zu der Frage des Erlöschens einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach drei Jahren der Nichtannahme einzelner Abfallarten und der Nichtnutzung eines einzelnen Anlagenteils bzw. Aggregats

A. Sachverhalt

Die ESN Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft e.V. (im Folgenden: ESN), Berliner Allee 57, 40212 Düsseldorf ist behördlich allgemein anerkannt und vergibt bundesweit das Überwachungszertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“,¹ vornehmlich an Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt sind.

Dabei handelt es sich beispielhaft um Anlagen

- zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten und
- zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen,

deren Genehmigungsbedürftigkeit sich nach verschiedenen Nummern aus dem Anhang 1 der 4. BImSchV ergibt.

Die Anlagen bestehen regelmäßig aus verschiedenen Aggregaten. Zusätzlich werden im Rahmen der Genehmigungen sog. Input-Kataloge definiert, wonach es lediglich erlaubt ist, bestimmte Abfälle, beschrieben über die jeweiligen Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-ASN), anzunehmen und der Anlage zuzuführen. Für solche Anlagen, die regelmäßig von einer natürlichen oder juristischen Person als Betreiber im Rechtssinne betrieben werden, besteht regelmäßig nur eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welche die verschiedenen Aggregate sowie die vorgenannten Input-Kataloge umfasst.

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums Gießens soll hinsichtlich der Abfallarten, die über einen Zeitraum von drei Jahren nicht angenommen wurden und hinsichtlich der Aggregate, die über einen solchen Zeitraum nicht betrieben wurden, die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlöschen.

¹ Siehe Beschreibung der ESN unter <https://www.esn-info.de/de/index.php?sid=1>.

B. Rechtliche Würdigung

Zu prüfen ist, ob ein teilweises Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (3-Jahres-Frist) in Folge der Nichtannahme einzelner Abfallarten bzw. des Nichtbetreibens einzelner Aggregate über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren zu besorgen ist.

Die maßgebliche Regelung in § 18 Abs. 1 BImSchG hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn

- 1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder*
- 2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.*

Da die zu zertifizierenden Anlagen regelmäßig bereits in Betrieb genommen worden sind, kann sich das mögliche Erlöschen der Genehmigung ausschließlich nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG richten.

I. Kein Erlöschen der Genehmigung bei Nichtannahme einzelner Abfallarten und Nichtnutzung einzelner Aggregate

Die Nichtannahme einzelner Abfallarten sowie die Nichtnutzung einzelner Aggregate führt bereits aus Rechtsgründen nicht zum Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Norm des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG setzt für das Erlöschen einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung voraus, dass eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde. Für das Erlöschen einer Genehmigung muss die Anlage drei Jahre lang ununterbrochen außer Betrieb gewesen sein.² Eine Anlage gilt als nicht mehr betrieben i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn sämtliche von der Genehmigung gedeckte Betriebshandlungen eingestellt wurden.³ Entscheidend für das Vorliegen der Erlöschenstatbestands ist somit, was unter einer Anlage i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu verstehen ist.

Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können.

Eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 4.BImSchV liegt vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Anlagen derselben Art sind gegeben, wenn die Anlagen aufgrund ihrer

² Jarass, in: Ders. (Hrsg.), BImSchG Kommentar, 13. Auflage 2020, § 18 Rn. 9.

³ Schack, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 62. Edition 2022, § 18 Rn. 11.

Beschaffenheit und Betriebsweise ähnlich sind.⁴ Bestimmend hierfür sind technologische Gesichtspunkte unter besonderer Berücksichtigung der Emissionsart.⁵ Der räumliche und betriebliche Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen, § 1 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-3 der 4.BImSchV.

Zudem spricht für das Vorliegen einer gemeinsamen Anlage als Indiz das Bestehen einer einzigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.⁶

Bei den in der Sachverhaltsdarstellung genannten Anlagen handelt es sich vornehmlich um Anlagen, die der Behandlung und Lagerung von Abfällen dienen. Die Genehmigung umfasst alle in dem Geschäftsbetrieb stehenden Anlagen u.a. solche Anlagen, bei welchen die Annahme bestimmter Abfälle genehmigt ist. Sie dienen alle einem vergleichbaren Zweck, Abfall zu behandeln und/oder zu lagern. Hierbei entstehen die gleichen Emissionsarten, typischerweise z.B. Staub- und Lärmemissionen. Soweit die Anlagen zudem auf demselben Betriebsgelände liegen und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind, liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 4.BImSchV vor. Eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 4.BImSchV ist damit gegeben.

Eine Anlage wird betrieben, wenn eine Nutzung der Anlage einschließlich der betriebsnotwendigen Verfahrensschritte sowie der Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten gegeben ist.⁷ Auch ein in der Leistung geminderter Betrieb oder der Betrieb von Teilanlagen stellt ein Betreiben der Anlage dar und kann das Erlöschen der Genehmigung verhindern.⁸ Soweit die Haupteinrichtung teilweise in Betrieb bleibt, gilt eine eventuell vorhandene Nebeneinrichtung ebenfalls als betrieben.⁹ Unter einer Haupteinrichtung versteht man den Kernbestand der Anlage.¹⁰ Als Nebeneinrichtungen sind Anlagenteile und Verfahrensschritte anzusehen, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks singulär betrachtet nicht erforderlich, gleichwohl aber auf die Haupteinrichtung ausgerichtet sind.¹¹

Bei der hier gegenständlichen (gemeinsamen) Anlage liegt der Kernbestand in der Behandlung und Lagerung von diversen Abfällen. Die Haupteinrichtung besteht damit in der Behandlung und Lagerung von Abfällen. Der Einsatz bestimmter Aggregate sowie die Annahme und Behandlung einzelner Abfallarten sind kein Bestandteil der

⁴ *Hansmann/Röckinghausen*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), a.a.O., 4. BImSchV § 1 Rn. 23.

⁵ *Ludwig*, in: Feldhaus/Hansel (Hrsg.), Bundesimmissionsschutzrecht, 127. Aktualisierung 2005, Band 2, 4. BImSchV § 1 Rn. 16.

⁶ Vgl. *Hansmann/Röckinghausen*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), a.a.O., 4. BImSchV § 1 Rn. 22.

⁷ *Reidt/Schiller*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), a.a.O., BImSchG § 16 Rn. 58, 59.

⁸ *Ohms*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 97. EL 2021, BImSchG § 18 Rn. 26.

⁹ Vgl. *Jarass*, a.a.O., § 18 Rn. 11.

¹⁰ *Berkemann*, Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 BImSchG – Ein Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum (1989-2019), ZUR 2019, 579, 584.

¹¹ *Jarass*, a.a.O., § 4 Rn. 68.

Haupteinrichtung. Sie dienen lediglich der Haupteinrichtung und sind auf diese ausgerichtet. Daher ist die Annahme einzelner Abfallarten, als jeweils gesonderter Verfahrensschritt, als Nebeneinrichtung i. S. d. BImSchG zu qualifizieren, weil sie lediglich einen Teilbereich des Anlagenbetriebs darstellt. Die Annahme, Lagerung und ggf. Behandlung einzelner Abfallarten dienen der Haupteinrichtung und sind jeweils für sich betrachtet nicht für die Erfüllung des Anlagenzwecks erforderlich, der beispielsweise in der Lagerung und Behandlung von einer Vielzahl von verschiedenen Abfällen liegt. Der Anlagenzweck kann durch die Annahme anderer Abfallarten gewährleistet werden.

Der Betrieb der Anlage als Haupteinrichtung wird generell unabhängig von den einzelnen Abfallarten, die ggf. nur vorübergehend nicht angenommen werden, insgesamt fortgeführt. Selbst wenn bestimmte Abfallarten seit einigen Jahren bzw. jedenfalls mehr als drei Jahre nicht angenommen worden sind, führt dies nicht zum Erlöschen der Genehmigung. Solange die Haupteinrichtung weiterbetrieben wird, gilt die Nebeneinrichtung als weiterbetrieben.

Hinsichtlich einzelner Aggregate ist festzustellen, dass diese als solche in Bezug auf die Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ebenfalls nur einen Teilbereich der Gesamtanlage darstellen. Die Haupttätigkeit der Behandlung und Lagerung findet weiterhin statt. In den zu prüfenden Fällen wird lediglich ein Aggregat der Anlage nicht genutzt, welches als Nebeneinrichtung zu qualifizieren ist, weil das Aggregat die Haupteinrichtung unterstützt, aber für sich genommen nicht für die Erfüllung des Anlagenzwecks erforderlich ist. Die Gesamtanlage wird regelmäßig auch bei zeitweiligen Nichtnutzung eines einzelnen Aggregats weiterbetrieben.

Diese Nichtnutzung einzelner Nebeneinrichtungen ist jedoch für das Nichtbetreiben i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG irrelevant, solange die Haupteinrichtung weiterbetrieben wird. Durch die Weiterführung der Haupteinrichtung gilt die Nebeneinrichtung ebenfalls als weiterbetrieben.

Insofern findet die Norm des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine Anwendung bei dem ausschließlichen Nichtbetrieb einer Nebeneinrichtung, weil der Betrieb der gesamten Anlage nicht stillgelegt wurde.

Daher erlischt bei der Nichtannahme vereinzelter Abfallarten die Genehmigung für die Anlage nicht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Ebenso führt die Nichtnutzung einzelner Aggregate über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht zum Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

II. Sinn und Zweck der Erlöschensvorschrift § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die vorstehende Wertung steht im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Durch das Erlöschen der Genehmigung nach mehr als dreijähriger „Stilllegung“ der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft verhindert werden, dass mit der Wiederinbetriebnahme zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, möglicherweise wesentlich verändert haben. Eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt z.B. vor, wenn sich die Nachbarn auf das Unterbleiben von Emissionen eingestellt haben.¹²

Die erneute Inbetriebnahme des betroffenen Aggregats würde keine Veränderung hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse der gesamten Anlage mit sich bringen. Dadurch, dass die Haupteinrichtung durchgehend weiterbetrieben wird, können sich beispielsweise etwaige Nachbarn nicht auf das Unterbleiben von Emissionen einstellen.

Die Nichtnutzung einzelner Aggregate bzw. die Nichtannahme einzelner Abfallfraktionen hat keinen Einfluss auf den Betrieb der Gesamtanlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen. Die Genehmigung erlischt nicht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

C. Fazit

Nach alledem ist festzustellen, dass sowohl die Nichtannahme einzelner Abfälle als auch die Nichtnutzung einzelner Aggregate bereits aus Rechtsgründen nicht zu einem – auch nicht teilweisen – Erlöschen der Anlagengenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG führt.

gez. Dr. Markus W. Pauly
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter für Umweltrecht
an der RWTH Aachen
Lehrbeauftragter für Umweltrecht
an der Universität zu Köln

Patrick Krampitz
Rechtsanwalt

PAULY • Rechtsanwälte
Köln, den 27.06.2022

¹² Vgl. *Ohms*, a.a.O., BImSchG § 18 Rn. 22; so auch: *Schack*, a.a.O., BImSchG § 18 Rn. 1.